



GEMEINDE

Würenlingen

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften treten per 01. Januar 2026 in Kraft. Sollte Ihre Fragen im FAQ nicht beantwortet werden, bitten wir Sie um Verständnis und teilen Sie uns dies bitte mit. So können wir das Dokument mit Ihren Fragen laufend aktualisieren.

Herzlichen Dank.

01. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gesetzliche Bestimmungen	3
Art. 2	Räumliche Ausdehnung.....	3
Art. 3	Kostentragung	4
Art. 4	Daten und Rechnungsversand.....	4
Art. 5	Netznutzung und Energietarife.....	5
Art. 6	Sicherheitsnachweis	6
Art. 7	Erfahrungen aus Österreich	6

Art. 1 Gesetzliche Bestimmungen

1.1 Wo befinden sich die rechtlichen und ergänzenden Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)?

- Stromversorgungsgesetz ab Art. 17d StromVG (Fassung ab 01.01.2026) (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/418/de#chap_3/sec_2_c)
- Stromversorgungsverordnung ab Art. 19e StromVV (Fassung ab 01.01.2026) (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/226/de#art_19_e)
- Branchenempfehlung Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) (<https://www.strom.ch/de/media/15458/download>)

Art. 2 Räumliche Ausdehnung

2.1 Wie weit kann sich ein LEG Gebiet erstrecken?

Die Ausdehnung einer LEG darf maximal das Gemeindegebiet umfassen. Es werden weitere Anforderungen an die LEG gestellt, die sie in ihrer räumlichen Ausdehnung eingrenzen. Dies sind folgende:

- Das Mindestverhältnis der Produktionsleistung zur Anschlussleistung aller Teilnehmer in einer LEG beträgt mindestens 5%.
- Die LEG Teilnehmer befinden sich im gleichen Netzgebiet und auf gleicher Netzebene.
- Die LEG Teilnehmer dürfen nur an einer LEG teilnehmen bzw. die Erzeugungsanlagen nur in einer LEG eingesetzt werden.
- Die LEG Teilnehmer sowie die Erzeugungsanlagen dürfen nicht auf der Spannungsebenen über 36 kV angeschlossen sein. Zudem dürfen diese Spannungsebenen für den Austausch der selbst erzeugten Elektrizität nicht in Anspruch genommen werden.

2.2 Welche Voraussetzungen werden gesetzlich an die LEG gefordert?

Vorausgesetzt ist, dass die Teilnehmer:

- im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander (Spannungsebene <36 kV) am Elektrizitätsnetz angeschlossen sind;
- alle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; und
- gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen (Mindestverhältnis 5%).

Art. 3 Kostentragung

- 3.1 Welche Aufwände für die LEG dürfen der grundversorgten Kunden abgewälzt werden?

Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet die Entflechtungsregeln (Unbundling) einzuhalten. Die anrechenbaren Kosten werden im Dokument Kostenrechnungsschema für Verteilnetzbetreiber der Schweiz (KRSV) festgelegt. Die Verteilnetzbetreiber sind gesetzlich zur Unabhängigkeit des Netzbetriebs verpflichtet. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt.

Die anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der LEG entstehen und als Pflichtleistung definiert sind, dürfen auf die anteiligen Sparten in der Grundversorgung aufgeteilt werden (Netznutzung, Energie und Messwesen). Kosten die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung erbracht wird, darf nicht von den grundversorgten Kunden getragen werden.

Art. 4 Daten und Rechnungsversand

- 4.1 Wie erhält der LEG Teilnehmer die Stromkosten in Rechnung gestellt?

Auf Verlangen des Netzbetreibers oder der LEG erfolgt die Rechnungsstellung an die Gemeinschaft. Ist dies nicht der Fall, stellt der Netzbetreiber folgende Komponenten dem LEG Teilnehmer in Rechnung:

- Bezug der Energie
- Das Messentgelt
- Netznutzungsentgelt
- Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

Wird eine summarische Rechnung verlangt, liefert der Netzbetreiber die Rechnung der Gemeinschaft zu. In diesem Fall sind die Bezüge, Vergütungen und Abgaben je Teilnehmer dem Vertreter der LEG zur Verfügung zu stellen.

- 4.2 Über welche Informationen muss der Verteilnetzbetreiber die LEG-Interessenten in Kenntnis setzen?

Die Verteilnetzbetreiber sind zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere müssen sie den an der Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft interessierten Personen, soweit dies für die Planung der Gemeinschaft erforderlich ist:

- a. spätestens innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach der Anfrage die für die Bildung einer Elektrizitätsgemeinschaft relevante Netztopologie bekanntgeben;
- b. die Anschlusssituation der Endverbraucher, der Erzeugungsanlagen und der Speicher bekanntgeben.

Zu berücksichtigen sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Daten, welche nicht im Eigentum des Verteilnetzbetreibers stehen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 4.3 Muss der Verteilnetzbetreiber, interessierten Personen bestehende LEG bekannt geben?

Das BFE kommuniziert, dass die Bekanntgabe bestehender LEG eher nicht unter der Mitwirkungspflicht steht. Somit ist der Verteilnetzbetreiber nicht verpflichtet bestehende LEG interessierten Personen bekannt zu geben. Die TWW hat aber dies als Option im Anmeldeformular, damit auf der Website die Kontaktdaten der LEG Verantwortlichen (von offenen LEG), publiziert werden können.

Art. 5 Netznutzung und Energietarife

- 5.1 Wie hoch ist der Abschlag auf den Netznutzungstarif für die Menge, die innerhalb der LEG produziert und abgesetzt wurde (exkl. Eigenverbrauch)?

Der Abschlag auf den Netznutzungstarif darf nach den gesetzlichen Bestimmungen maximal 60% betragen. Gemäss den Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe beträgt der Abschlag:

- 40%, wenn die Teilnehmer der Gemeinschaft keine Transformation benötigen.
- 20%, wenn aus netztopologischen Gründen eine Transformation nötig ist damit die erzeugte Elektrizität zu den verschiedenen Teilnehmern gelangt.

Der Abschlag gilt für alle Teilnehmer der LEG.

- 5.2 Auf welche Komponenten bezieht sich der Abschlag auf das Netznutzungsentgelt?

Auf den Arbeits-, Leistungs- und Grundtarife der Netznutzungskomponente. Ohne Abschlag in Rechnung zu stellen sind:

- die Kosten für Systemdienstleistungen,
- die Kosten für die Stromreserve,
- der Netzzuschlag,
- die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen,
- die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen,
- Kosten für die Messtarife,
- Kosten für die Blindenergie.

- 5.3 Welches Stromprodukt bezieht der LEG Teilnehmer vom Verteilnetzbetreiber und wer definiert den Tarif für den Energieaustausch innerhalb der LEG?

Durch die LEG ergibt sich keine Änderung der Netzzugangsberechtigung und feste Endverbraucher verbleiben in der Grundversorgung. Endverbraucher, die einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen, können unabhängig von der Teilnahme in einer LEG Marktzugang beantragen, wodurch die Lieferung des Stromes, der nicht durch die in der LEG produzierten Elektrizität gedeckt ist, von einem Marktlieferanten geliefert wird.

Das externe Tarifmodell wird durch die Produktauswahl des lokalen Verteilnetzbetreibers bestimmt. Je nach Bezugsprofil des Endverbrauchers bestehen entsprechende Möglichkeiten der Zuordnung der Kundengruppe. Das interne Tarifmodell definiert die LEG selbst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 6 Sicherheitsnachweis

- 6.1 Wer trägt in der LEG die Verantwortung für die Anforderungen an die Sicherheit?

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen entsprechen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Er ist verantwortlich, dass die elektrischen Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden.

Der Gebäudeeigentümer bleibt auch für die Energieerzeugungsanlage die verantwortliche Person im Sinne von Art. 5 Abs. 1 NIV.

Art. 7 Erfahrungen aus Österreich

- 7.1 Was zeigen die bisherigen Entwicklungen von Energiegemeinschaften in Österreich bezüglich Anzahl?

2021 wurde ein rechtlicher Rahmen für Energiegemeinschaften im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geschaffen, wodurch es gesetzlich erlaubt ist, Strom gemeinschaftlich zu erzeugen, zu verbrauchen und zu speichern.

Seither ist die Anzahl der Energiegemeinschaften in Österreich fast exponentiell gestiegen, sodass 2024 eine Anzahl von 1171 Erneuerbaren-Energiegemeinschaften und 147 Bürger-Energiegemeinschaften erzielt wurde.

Seit Ende 2021 sind die ersten Energiegemeinschaften in Betrieb, allerdings gibt es bisher noch keine Bestandsaufnahme der aktuellen Erfahrungen der Energiegemeinschaften.

Stand: 30.10.2025